Gemeinde Elsteraue BEBAUUNGSPLAN NR. 4 "Solarpark Stocksdorf"

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN RECHTSGRUNDLAGE Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 11 Abs. 2 BauNVO

§ 23 BauNVQ

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Bauweise, Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

BESTANDSANGABEN NACH DIN 18702 (AUSZUGSWEISE)

vorhandene bauliche Anlagen / Rückbau Flurstücksnummer

Flurstücksgrenzen

ERLÄUTERUNGEN DER NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung Grundflächenzahl Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß

PLANZEICHNUNG -Teil A-



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN -TEIL B-

Es gilt die BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBI. I. S. 132)

I Planungsrechtliche Festsetzungen

1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Innerhalb der Fläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage sind bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie und dazu erforderliche Nebenanlagen in Form von Wechselrichtern Übergabestation, Einfriedungen, Werbeanlagen an den Stätten der Leistung sowie Hinweisschilder für angrenzende Betriebe und Einrichtungen zulässig.

2.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Es gelten die in der Nutzungsschablone angegebenen Werte als Obergrenze.

- 2.1 Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen wird durch die Angabe in Metern über der Geländeoberkante des Fundamentes festgesetzt, die in der Nutzungsschablone angegeben ist.
- 2.2 Für die Modultische der Photovoltaikanlagen wird eine Mindesthöhe von 0,70 m über der Geländeoberkante festgesetzt.

3.0 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 5 BauNVO)

3.1 Im Plangebiet sind aufgrund § 12 Abs. 6 BauNVO und § 23 Abs. 5 BauNVO Stellplätze und Nebenanlagen im Sinne § 14 Abs. 1 BauNVO nur auf der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Ausgenommen davon sind Grundstückseinfriedungen, Werbeanlagen an den Stätten der Leistung sowie Hinweisschilder für angrenzende Betriebe und Einrichtungen.

4.0 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)

- 4.1 Die Einzäunung der Photovoltaikfläche ist so auszuführen, dass im bodennahen Bereich ein Bodenabstand von 15 cm bzw. eine ausreichende Maschenweite vorhanden ist, so dass diese Abstände keine Hindernisse Kleintiere darstellen.
- 4.2 Unter und zwischen den Anlagen ist eine Staudenflur zu entwickeln. Für die Ansaat ist eine artenreiche Magerrasen-Saatgutmischung zu verwenden. Diese Staudenflur ist extensiv zu pflegen. Es ist eine zweimalige Mahd pro Jahr zulässig. Aufkommende Gehölze sind zu entfernen.
- 4.3 Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche P 1 ist eine Baum-Strauch-Hecke zu entwickeln. Die Pflanzung setzt sich aus Solitärgehölzen und vorgelagerten Sträuchern zusammen. Die Pflanzung von Solitärgehölzen erfolgt mit einem Abstand untereinander von 10 m entlang der Mittelachse der Pflanzfläche. Beidseitig der Solitärgehölzreihe werden Sträucher mit einer mittleren Pflanzdichte von 1 Strauch je m² angepflanzt.

Artenauswahl: Acer campestre Carpinus betulus in Sorten

Hainbuche Gemeine Esche Prunus avium Vogel-Kirsche Quercus in Arten und Sorten Eiche Sorbus in Arten und Sorten (außer aucuparia) Mehlbeere Tilia in Arten und Sorten Linde

Pflanzqualität: Sol. 3xv, mB., Höhe 140-160 cm

Amelanchier ovalis Cornus sanguinea Corylus avellana Crataegus monogyna Euonymus europaeus Lonicera xylosteum Prunus mahaleb Pyrus pyraster

Gemeine Felsenbirne Roter Hartriegel Gemeine Haselnuss Eingriffliger Weißdorn Europäisches Pfaffenhütchen Rote Heckenkirsche Steinweichsel Wild-Birne Kriechende Rose (Feldrose) Hunds-Rose

Wolliger Schneeball

Pflanzqualität: v. Str., Höhe 60-100 cm

HINWEIS:

Rosa arvensis

Viburnum lantana

Rosa canina

externer Ausgleich

Als externe Ausgleichsmaßnahme werden den Eingriffen die Anlagen von Baum-Strauchhecken zugeordnet:

1) entlang des Weges zwischen Rehmsdorf und Staschwitz (Gemarkung Rehmsdorf, Flur 2,

Flurstück 77 tlw. und 10/2) in einer Länge von 845 m sowie 2) entlang des Weges zwischen Rehmsdorf und Torna (Gemarkung Rehmsdorf, Flur 1, Flurstück 12 sowie Gemarkung Göbitz, Flur 7, Flurstück 56/2, 74 und 80) in einer Länge von 1.470 m.

Die Hecken sind in einer Breite von 5,0 m anzulegen und mit heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Die Pflanzdichte sowie die Artenauswahl sind entsprechend der Festsetzung 4.3 auszuführen.

Kampfmittelverdachtsflächen

Ein Teilbereich innerhalb des Plangebietes (Richtung Norden angrenzend an das Flurstück 22/2) ist als Deshalb sind ca. 8 Wochen vor Beginn von erdeingreifenden Maßnahmen ein Lageplan (mit Angaben von Gemarkung, Flur und Flurstück) sowie eine kurze Beschreibung der vorgesehenen Arbeiten beim Landkreis, Ordnungsamt einzureichen, damit der Kampfmittelbeseitigungsdienst die erforderlichen Untersuchungen

Archäologische Kulturdenkmale

Das Archäologische Denkmale gemäß § 9 Abs.3 Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt besteht die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale. Diese sind zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Denkmalfachamt und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen.

Präambel

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I 2004, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBI. I S.1509) wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat Elsteraue vom 26.09.2013 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 "Solarpark Stocksdorf" für das Gebiet Gemarkung Tröglitz, Flur 7, Flurstück 26/1 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Gemeinderat der Gemeinde Elsteraue hat in seiner Sitzung am 23.06.2011 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 4 "Solarpark Stocksdorf" (Beschluss-Nr. 181/06/2011) aufzustellen. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 "Solarpark Stocksdorf" wurde am 12.08.2011 im Bekanntmachungsblatt Nr. 6/2011 der Gemeinde Elsteraue ortsüblich bekannt gemacht.

Gemeinde Elsteraue, den 17. 0KT, 2013



Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist in Form einer Bürgerinformation am 22.02.2013 im Bekanntmachungsblatt Nr. 1/2013 der Gemeinde Elsteraue erfolgt.

Gemeinde Elsteraue, den



Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt sein könnte, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 04.02.2013 unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf den Umfang und erforderlichen Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.

Gemeinde Elsteraue, den 17. 0KT. 2013



4. Der Gemeinderat der Gemeinde Elsteraue hat die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 "Solarpark Stocksdorf" am 02.05.2013 geprüft und abgewogen (Beschluss-Nr. 295/05/2013). Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Gemeinde Elsteraue, den 17. UKT. 2013



Der Gemeinderat der Gemeinde Elsteraue hat in seiner Sitzung am 02.05.2013 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 4 "Solarpark Stocksdorf" mit der Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom März 2013 gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Auslegung bestimmt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 17.05.2013 mit dem Hinweis, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind sowie, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von Jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Bekanntmachungsblatt Nr. 5/2013 der Gemeinde Elsteraue ortsüblich bekannt gemacht.

Gemeinde Elsteraue, den 17. UKI. 2013



6. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 4 "Solarpark Stocksdorf" in der Fassung vom März 2013 sowie die Begründung (einschließlich Umweltbericht) sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.05.2013 bis zum 28.06.2013 während folgender Zeiten in der Gemeindeverwaltung Elsteraue, Hauptstraße 30 in 06729 Elsteraue im Vorzimmer des Bürgermeisters zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen:

6.45 - 12.00 und 12.30 - 15.30 Uhr 6.45 - 12.00 und 12.30 - 18.00 Uhr Dienstag 6.45 - 12.00 und 12.30 - 15.30 Uhr Mittwoch Donnerstag 6.45 - 12.00 und 12.30 - 16.00 Uhr 6.45 - 12.00 Uhr

7. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 10.05.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Gemeinde Elsteraue, den 17. 0KT. 2013

8. Der Gemeinderat Elsteraue hat die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2) am 26.09.2013 geprüft und abgewogen (Beschluss-Nr. 323/09/2013). Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Gemeinde Elsteraue, den 17. 0KT, 2013

9. Der Gemeinderat Elsteraue hat am 26.09.2013 den Bebauungsplan Nr. 4 "Solarpark Stocksdorf" als Satzung beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplans Nr. 4 "Solarpark Stocksdorf" einschließlich Umweltbericht wurde mit Beschluss des Gemeinderates Elsteraue am 26.09.2013 gebilligt (Beschluss-Nr. 323/09/2013).

Gemeinde Elsteraue, den 17. 0KT, 2017



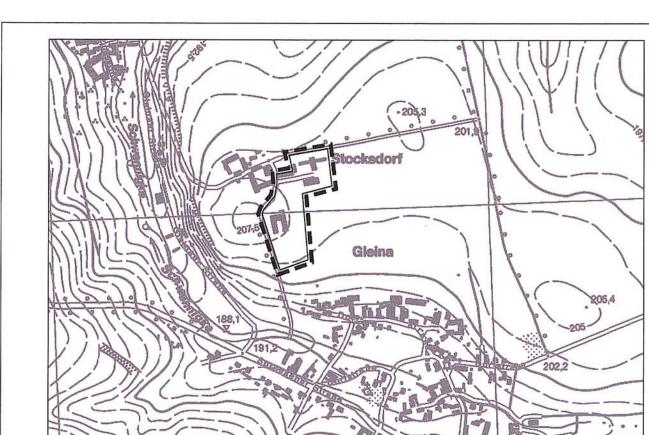
Ausfertigungsvermerk Der Bebauungsplan Nr. 4 "Solarpark Stocksdorf" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung wird hiermit ausgefertigt.

11. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 4 "Solarpark Stocksdorf" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann, um über den Inhalt Auskunft zu erhalten, wurden am im Bekanntmachungsblatt Nr. .../....... der Gemeinde Elsteraue ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung im Sinne des § 215 Abs. 1 BauGB sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) ingewiesen worden im Sinne des § 215 Abs. 2 BauGB. Weiterhin wurde auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 4 "Solarpark Stocksdorf" ist am in Kraft getreten.

Gemeinde Elsteraue, den

(Siegel) Bürgermeister



Gemeinde Elsteraue

Bebauungsplan Nr. 4 "Solarpark Stocksdorf"

Planfassung für den Satzungsbeschluss

Planungsbüro

StadtLandGrün Stadt- und Landschaftsplanung Am Kirchtor 10 06108 Halle (Saale)

Aktualitätsstand der Planung August 2013

Kartengrundlage

Vervielfältigungen der Planunterlagen für gewerbliche Zwecke sind untersagt.

1:1000

Liegenschaftskarte

N:\STPL\Projekte\11-060 Photovoltaik Elsteraue\Cad\Entwurf\B-Plan_Satzung.dwg